

ARTIKEL 1 - KOSTENVORANSCHLAG

Der vom Kunden geforderte und von Swiss clinitech sàrl (nachfolgend der „Dienstleister“) ausgehändigte Kostenvoranschlag ist eine verbindliche Zusage der Preise für Ersatzteile und Arbeitskraft. Bei Preisabweichungen von über 10% im Vergleich zum ursprünglichen Kostenvoranschlag, muss ein zusätzlicher Kostenvoranschlag vom Kunden akzeptiert werden. Der Kostenvoranschlag wird Reparaturauftrag, sobald er durch die Unterschrift des Kunden validiert wurde.

Falls der Kunde dem Kostenvoranschlag nicht Folge leistet, können die Kosten, die mit dem Erstellen des Kostenvoranschlags bzw. mit einer eventuellen Materialaufbewahrung zusammenhängen, in Rechnung gestellt werden und müssen bar bezahlt werden.

Falls bei der Ausführung der Reparatur andere Leistungen oder Materialien erforderlich werden als vom Kostenvoranschlag vorgesehen, und falls die geschätzten Kosten dafür 10% des ursprünglichen Kostenvoranschlags überschreiten, muss der Dienstleister einen zusätzlichen Kostenvoranschlag erstellen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Dienstleister bevollmächtigt, ohne Ergebnisverpflichtung bestmöglich nach den Regeln der Kunst zu handeln.

Für den Fall, dass die Reparatur ohne vorherigen Kostenvoranschlag ausgeführt wird, stellt der unterzeichnete Reparaturauftrag mit oder ohne Vorbehalte des Kunden ein vertraglich bindendes Dokument dar.

Im Falle einer pauschalen Wartung gilt die Terminvereinbarung mit dem Kunden als Vertragsabschluss für diese Dienstleistung, die nicht als Reparatur gilt.

ARTIKEL 2 - REPARATURAUFTRAG

Jegliche Reparatur erfordert das Erstellen eines Reparaturauftrags durch den Dienstleister, spätestens bei Übernahme des Materials. Der Reparaturauftrag sollte die vom Kunden akzeptierten Operationen und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindlich angeben und gegebenenfalls das Datum der Rückgabe des Materials aufführen. Der Reparaturauftrag wird durch die Unterschrift des Kunden validiert.

ARTIKEL 3 – BEREITSTELLUNG VOR ORT

Wenn an dem von beiden Parteien vereinbarten Datum und Zeitpunkt das Material für den Reparatoreinsatz oder für die Wartung nicht zur Verfügung steht, werden Wartekosten zu den Bedingungen des Kostenvoranschlags bzw. zu besonderen Bedingungen in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 4 - FRISTEN

Die Fristen zur Ausführung werden stets als unverbindliche Angabe gegeben, ausgehend von dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Materials. Diese Fristen berücksichtigen keine zusätzliche Arbeitszeit, die ursprünglich nicht eingeplant war, oder eventuelle und unvorhersehbare Verzögerungen, die durch nicht vorrätige Ersatzteile, ein Transportproblem bzw. durch Vorkommnisse verursacht werden, die nicht der Kontrolle des Dienstleisters unterliegen usw. Ein Überschreiten der Fristen, ungeachtet der Gründe, gibt dem Kunden, keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.

ARTIKEL 5 – ANNAHME DER ARBEITEN

Der Einsatzbericht, der als Annahmebestätigung der Arbeiten zur Schadensbehebung gilt, wird dem Kunden oder seinem Vertreter am Einsatzort ausgehändig. Sobald er von dem Kunden oder seinem Vertreter mit oder ohne Vorbehalte unterzeichnet wurde, stellt er ein bindendes Vertragsdokument dar. Bei Nicht-Annahme durch den Kunden oder seinen bevollmächtigten Vertreter wird ihm der Einsatzbericht direkt zugeschickt. Die Annahme des besagten Berichts wird somit als vollbracht und die Arbeiten als akzeptiert betrachtet, wenn der Kunde innerhalb einer Frist von drei Tagen keinerlei Vorbehalte äußert.

ARTIKEL 6 – ABHOLUNG DES MATERIALS NACH BEENDIGUNG DER REPARATURARBEITEN

Die Bereitstellung des reparierten Materials wird schriftlich mitgeteilt (entweder per Post oder per E-Mail). Bei Nichtabholung gilt die Sendung der Rechnung als Bereitstellung des reparierten Materials. Bleibt die Abholung innerhalb von 15 Tagen ab Datum der Benachrichtigung über die Bereitstellung und nach Senden eines Einschreibens mit Annahmebestätigung, die als nicht beachtete Inverzugsetzung gilt, aus, werden vom Kunden Aufbewahrungskosten gefordert, ungeachtet der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zum Verkauf aufgebener Objekte.

ARTIKEL 7 – ERSETZTE TEILE

Falls der Kunde die ersetzten Teile zurückbekommen möchte, kann er dies bei Erstellen des Kostenvoranschlags oder des Reparaturberichts angeben. Unterlässt er das, werden die Teile als hinterlassen betrachtet und der Dienstleister kann über sie verfügen, ohne irgend jemandem gegenüber Haftung zu übernehmen. Er kann die Entsorgungskosten dem Kunden übertragen.

ARTIKEL 8 – ABRECHNUNG

Die Regelung zur Abrechnung wird entweder von dem Kostenvoranschlag bestimmt oder erfolgt auf einer Pauschalbasis oder Stundenbasis gemäß der Preisliste des Dienstleisters, zuzüglich der Materialkosten.

ARTIKEL 9 - ZAHLUNG

Die Leistungen sind in bar, netto und ohne Skonto zu bezahlen, je nach Zahlungsbedingungen des Kostenvoranschlags oder des Einsatzberichts und spätestens bei Abholung des Materials oder am Ende des Einsatzes, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Bei Nichtzahlung des Kunden verfügt der Dienstleister über ein Einbehaltungsrecht.

ARTIKEL 10 -GARANTIE

Es wird keine Garantie auf Reparaturen oder ersetzte Teile gewährt. Aus der Wartung wird keine Garantie übernommen.

ARTIKEL 11 - HAFTUNG

Der Dienstleister kann in keinem Fall für das reparierte Material haftbar gemacht werden:

- Wenn dies ohne seine Anwesenheit ausgebaut wurde,
- Falls ein Dritter eine spätere Reparatur als die strittige Reparatur vorgenommen hat,
- Falls der Nutzer die Anwendungsvorschriften des Herstellers nicht beachtet hat.

Generell wird ausdrücklich vereinbart, dass sich die nachweisliche Haftung bei einem Schaden des dem Dienstleister anvertrauten Materials nur darauf bezieht, das besagte Material wieder in Stand zu setzen oder es durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Der Dienstleister übernimmt keinerlei Haftung für direkte, indirekte oder immaterielle Schäden, z.B. Umsatzverluste und/oder Gewinneinbussen, was vom Kunden ausdrücklich anerkannt wird.

ARTIKEL 12 – EIGENTUMSVORBEHALTSKLAUSEL

Der Dienstleister bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Reparatur Eigentümer der in das Material integrierten Teile, die Gegenstand einer von ihm ausgeführten Reparatur sind.

ARTIKEL 13 – FÄLLE HÖHERER GEWALT

Der Eintritt eines Falls von höherer Gewalt entbindet den Dienstleister von seinen Pflichten.

ARTIKEL 16 – GERICHTSSTAND

Jeder Rechtsstreit, der sich aus einer Serviceleistung ergibt, unterliegt der Zuständigkeit des Gerichts des Orts, an dem der Dienstleister seinen Firmensitz hat.

¹ Nur die französische Version dieser allgemeinen Reparaturbedingungen hat Gesetzeskraft.